



HVBG

HVBG-Info 20/1984 vom 20.12.1984, S. 0027 - 0030, DOK 432.1/017-BSG

Höhe des Verletztengeldes (§§ 561 Abs. 1 i.V.m. 182 Abs. 4 RVO) an Auszubildende - BSG-Urteil vom 24.05.1984 - 2 RU 40/83

Höhe des Verletztengeldes (§§ 561 Abs. 1 i.V.m. 182 Abs. 4 RVO) an Auszubildende;

hier: BSG-Urteil vom 24.05.1984 - 2 RU 40/83 -

Das BSG hat mit Urteil vom 24.05.1985 - 2 RU 40/83 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Übergangsgeld - Verletztengeld - Lehrlingsentgelt -

Nettoentgeltbegrenzung:

§ 182 Abs. 4 RVO, auf den § 561 Abs. 1 S. 1 RVO für die Berechnung des Übergangsgeldes verweist, sieht Ausnahmen davon, daß das Krankengeld 80 v.H. des Regellohnes beträgt, auch nicht für die Fälle vor, in denen der Arbeitgeber die Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung allein zu tragen hat (s. § 381 Abs. 1 S. 2, § 1385 Abs. 4 Buchst. a RVO) und Steuern wegen des geringen Arbeitsentgelts nicht zu entrichten sind. Das Netto-Arbeitsentgelt bildet nach § 182 Abs. 4 S. 1 RVO nur die Obergrenze für die Berechnung des Krankengeldes in Höhe von 80 v.H. des Regellohnes. Nach Wortlaut und Aufbau des § 182 Abs. 4 RVO kann das Krankengeld niedriger als das Netto-Arbeitsentgelt sein.